

12. Dezember 2016

Mitgliederinformation: Kammergerichtsurteil zur Verlegerbeteiligung

Liebe Mitglieder,

das Berliner Kammergericht hat am 14. November 2016 entschieden, dass die GEMA Verleger auf Grundlage des aktuellen Verteilungsplans nicht mehr pauschal an den Ausschüttungen beteiligen darf. Vorstand und Aufsichtsrat der GEMA haben sich am vergangenen Mittwoch in der Aufsichtsratssitzung intensiv mit den Folgen des Urteils auseinander gesetzt und über das weitere Vorgehen entschieden. Über das Ergebnis möchten wir Sie hiermit informieren.

Was bedeutet das Urteil für die GEMA?

Das Urteil bedeutet nicht, dass Verleger grundsätzlich keine GEMA-Ausschüttungen mehr erhalten dürfen. Verleger können nach geltendem Recht auch weiterhin beteiligt werden,

- a. wenn ein Verleger **direkt Rechte in die GEMA einbringt** oder
- b. wenn ein Verleger mit einem Urheber eine wirksame **Vereinbarung über die Beteiligung** getroffen hat, beispielsweise in einem Verlagsvertrag.

Allerdings darf die GEMA nicht mehr für alle verlegten Werke annehmen, dass diese Bedingungen erfüllt sind, sondern muss die Voraussetzungen für die Verlegerbeteiligung mit Hilfe ihrer Mitglieder für jedes betroffene Werk klären.

Was bedeutet das Urteil konkret für Sie?

Als Urheber eines verlegten Werkes können Sie sich mit Ihrem Verleger in Verbindung setzen und – soweit dies Ihrer Vereinbarung mit dem Verleger entspricht – diesem gegenüber bestätigen, dass Sie eine Fortsetzung der Verlegerbeteiligung wünschen. Ob der Verleger einen Anspruch auf die Abgabe einer solchen Bestätigungserklärung für die Ausschüttungen auf Nutzungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche hat, hängt von den Regelungen und Umständen Ihres Verlagsvertrages ab. Für die Bestätigung der Verlegerbeteiligung stellt die GEMA unter www.gema.de/verlegerbeteiligung ein Muster bereit.

Als Verleger müssen Sie nun aktiv werden. Dies gilt,

- a. wenn Sie **als Verleger direkt die Rechte in die GEMA einbringen**. In diesem Fall müssen Sie zukünftig nachweisen und bestätigen, dass Sie die Rechte selbst in die GEMA eingebracht haben.
- b. wenn Sie **als Verleger eine Vereinbarung über die Beteiligung getroffen haben**. In diesem Fall müssen Sie die vorliegende Vereinbarung mit dem Urheber überprüfen oder eine Bestätigungsvereinbarung mit dem Urheber treffen. Denn mit dem Urteil darf die GEMA nicht mehr pauschal davon ausgehen, dass eine solche Vereinbarung zwischen Verleger und Urheber vorliegt. Ein Muster für eine Bestätigungsvereinbarung stellt die GEMA unter www.gema.de/verlegerbeteiligung zur Verfügung.

Wie geht es nun weiter?

Um den Prozess für Sie so einfach wie möglich zu handhaben, hat die GEMA hierfür ein **Elektronisches Bestätigungsverfahren (EBV)** aufgesetzt. **Wir bitten Autoren und Verleger, ausschließlich dieses Verfahren zu nutzen und von der Einreichung von Unterlagen wie z.B. Bestätigungsschreiben außerhalb dieses Verfahrens abzusehen. Nur die Einhaltung des standardisierten Verfahrens garantiert die schnellstmögliche Bearbeitung.** Eine Erläuterung des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV) finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Bitte beachten Sie: Nach gegenwärtiger Rechtslage ist eine zukünftige Beteiligung der Verleger sowie eine Vermeidung der Rückforderung von Ausschüttungen seit Juli 2012 nur bei Abgabe der entsprechenden Bestätigungen möglich. Wirtschaftliche Härten werden durch Vorauszahlungen ausgeglichen. Eine Erleichterung für die Zukunft kann eine vom Gesetzgeber gegenwärtig vorbereitete Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) bringen, deren Inkrafttreten wir im Moment noch nicht absehen können. An der Notwendigkeit zur Durchführung des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV) ändert auch eine Gesetzesneufassung nichts.

Weitere Informationen zum Thema Verlegerbeteiligung finden Sie auf den folgenden Seiten und in stets aktueller Fassung unter www.gema.de/verlegerbeteiligung. Darüber hinausgehende Fragen beantwortet unser Mitgliederservice per Mail unter mitgliederservice@gema.de oder über die Hotline +49 30 21245-300 (besetzt von Mo – Do von 9 bis 17 Uhr und Fr von 9 – 16 Uhr).

Mit den besten Grüßen,



Dr. Harald Heker für den Vorstand der GEMA



Prof. Dr. Enjott Schneider für den Aufsichtsrat der GEMA

Seite 2 von 5

Anhang

1. Informationen zum Ablauf des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV)

Mit dem Elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV) können die Verlagsmitglieder für das von ihnen verlegte Repertoire werkanteilsbezogen nachweisen und bestätigen, dass sie

- a. die jeweiligen Rechte selbst in die GEMA eingebracht haben, oder
- b. mit dem Urheber eine Beteiligung vereinbart haben.

Unter www.gema.de/verlegerbeteiligung finden Sie eine **Mustervereinbarung**, mit der Autoren und Verleger die Beteiligung an den verlegten Werken einvernehmlich für die Ausschüttungen seit Juli 2012 sowie für die Zukunft bestätigen können.

Die Erfassung der Vereinbarungen zwischen Urheber und Verleger und ihre Meldung an die GEMA werden auf elektronischem Wege über die Verleger erfolgen. Die GEMA stellt hierfür ab dem 1. Februar 2017 **elektronische Werkelisten** zur Verfügung. In diesen Werkelisten können die Verlage die Werke anteilsbezogen kennzeichnen, ob eine Vereinbarung zur Verlegerbeteiligung getroffen wurde.

Die elektronischen Werkelisten als auch die entsprechenden Erklärungen zur Verlegerbeteiligung können die Verlage **ab Mitte Februar 2017 elektronisch an die GEMA** übermitteln. Über den genauen Zeitpunkt wird die GEMA Ende Januar 2017 informieren.

Das Elektronische Bestätigungsverfahren (EBV) ist die **Voraussetzung für eine zeitnahe Ausschüttung** an Verleger. Schriftliche Erklärungen, Einsprüche etc. führen zu einer aufwändigen manuellen Bearbeitung und damit zu erheblichen Verzögerungen bei der Entscheidung über die Verlegerausschüttung. Eine anschauliche Erklärung des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV) finden Sie in der beigefügten **grafischen Darstellung**.

Die GEMA wird auf Grundlage der im elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV) eingegangenen Informationen die Ausschüttung zum 1. Juni 2017 vornehmen.

Bitte beachten Sie: Für Erklärungen zu **subverlegtem Repertoire** gilt ein vereinfachtes Verfahren. In diesem Fall können vom Subverlag katalogbezogene Erklärungen ohne die Vorlage von weiteren Dokumenten im Rahmen des elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV) abgegeben werden.

2. Informationen zu den Ausschüttungsterminen 2017

Die Verarbeitung der Erklärungen, die im Rahmen des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV) eingereicht werden, erfordert nicht nur einen erhöhten zeitlichen Aufwand, sondern auch eine operative Umstrukturierung innerhalb der GEMA. Aus diesem Grund sind Verschiebungen im Ausschüttungsplan 2017 unvermeidbar.

2.1. Ausschüttung zum 1. Januar 2017

Für die Ausschüttung zum 1. Januar 2017 bedeutet das konkret:

- Für die Urheber: Die GEMA wird ausschließlich an Urheber ausschütten.
- Für die Verleger: Die Verleger erhalten zwar die vollständigen Abrechnungsunterlagen, jedoch keine Ausschüttung. Verleger können nach individueller Prüfung und Abgabe einer Freistellungserklärung bei einem Aufkommen von mehr als 1.000 Euro Vorauszahlungen erhalten. Verlagsmitglieder werden hierzu in den nächsten Tagen gesondert angeschrieben. Dem Anschreiben wird das Muster für die Freistellungserklärung beigelegt.

2.2. Ausschüttung zum 1. April 2017

Die reguläre Ausschüttung zum 1. April 2017 wird für Urheber und Verleger auf den 1. Juni 2017 verschoben werden. Ausschüttungen an Verleger erfolgen – vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage – ausschließlich auf Basis des elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV). Zum 1. Juni 2017 werden auch die Ausschüttungen vom 1. Januar 2017 im Hinblick auf Verlegerauszahlungen nachgezahlt bzw. korrigiert und verrechnet.

2.3. Ausschüttung zum 1. Juli 2017

Die reguläre Ausschüttung zum 1. Juli 2017 verschiebt sich für Urheber und Verleger auf den 1. September 2017. Ob sich darüber hinaus weitere Verschiebungen im Zahlungsplan ergeben, entscheidet der Aufsichtsrat in seiner Sitzung im Juli 2017.

Bitte beachten Sie: Einbehaltene Verlegeranteile werden nicht automatisch an Urheber ausgeschüttet.

3. Hilfe und Informationen

Weitere Informationen zum Thema Verlegerbeteiligung finden Sie in stets aktueller Fassung unter www.gema.de/verlegerbeteiligung.

Bei Fragen rund um das Elektronische Bestätigungsverfahren unterstützt Sie gerne der Mitgliederservice der GEMA, erreichbar unter:

E-Mail: mitgliederservice@gema.de

Hotline: +49 30 21245-300 (besetzt von Mo – Do von 9 bis 17 Uhr und Fr von 9 – 16 Uhr)